

Einlieferung äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem, schwarzem Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen, handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ und darunter eine kurze Bezeichnung des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerk zu versehen.

Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Außer dem tarifmäßigen Porto und dem etwaigen Gilbestellgelde kommt eine besondere Gebühr von 1 Mark für jedes Stück zur Erhebung.

Unbestellbarkeitsmeldung. Bevor ein Packet wegen Annahmeverweigerung oder unterbliebener Abholung, oder weil der Empfänger nicht zu ermitteln ist, als unbestellbar zurückgesandt wird, erhält der Absender über die Unbestellbarkeit Mittheilung, um über die Sendung innerhalb 7 Tagen, gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Pfg., zu verfügen (gilt auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn). Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung unterbleibt, wenn der Absender durch einen deutlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im Voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an demselben oder in einem anderen Orte des deutschen Reichs vorschreibt.

Sendungen mit lebenden Thieren müssen auf der Begleitadresse und der Sendung selbst mit einem der nachstehenden Vermerke des Absenders versehen sein: „wenn nicht sofort angenommen, zurück“, oder „wenn nicht sofort angenommen, verkaufen“, oder „wenn nicht sofort angenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Gewährleistung. Für den Verlust und die Beschädigung der Packete ohne Werthangabe wird nach dem Satze von 3 Mark für jedes  $\frac{1}{2}$  kg, der Packete mit angegebenem Werth unter zu Grundelegung der vom Absender erfolgten Werthangabe Ersatz geleistet.

Von der Postbeförderung ausgeschlossen Gegenstände. Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten dürfen mit der Post nicht versendet werden. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

#### b. Nach Oesterreich-Ungarn.

Bezüglich der Versendung und Taxirung der Packete mit und ohne Werthangabe gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie im inneren Verkehr Deutschlands mit der Maßgabe, daß zu den Packetadressen die für den Auslandsverkehr vorgeschriebenen blauen Formulare zu verwenden und den Sendungen drei Zoll-Inhalts-Erklärungen beizugeben sind.

Bei Sendungen mit baarem Gelde sind zwei, bei Sendungen mit Papiergeld ist keine Inhaltserklärung erforderlich.

Wegen der allgemeinen Zollvorschriften und der Form der Inhaltserklärung siehe nachstehend unter „Ausland“.

Nach dem Oesterreichischen Occupationsgebiet (Bosnien, Herzegowina und Sandschak Novibazar) können zur Beförderung angenommen werden:

Packete mit Papiergeld, Silber und Gold, Sendungen mit Wäsche, Kleidern, Uniformsgegenständen u., mit Eß- und Trinkwaaren bis zum Meistgewicht von 20 kg. Nachnahme nicht zulässig.

Im Uebrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen.

An Porto werden außer der Taxe, jedoch mindestens 80 Pf., für Sendungen nach Oesterreich-Ungarn (5. Zone) erhoben: für Sendungen bis  $\frac{1}{2}$  kg 30 Pf., über  $\frac{1}{2}$  bis 5 kg 50 Pf., für jedes weitere kg 16 Pf. Versicherungsgebühr für je 300 Mk. 6 Pf.

#### c. Nach dem Auslande.

a. Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete (colis postaux).

Unter der Bezeichnung „Postpaket“ können Packete mit und ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg zwischen den an der Wiener Postpaket-Uebereinkunft beteiligten Ländern zur Beförderung kommen. Auf diese Packete sind Nachnahmen bis zu 400 Mark zulässig. Auch „sperrige Packete“ können als Postpakete angenommen werden. Jedem Lande steht jedoch frei, das zulässige Gewicht der Postpakete auf 3 kg zu beschränken, oder mit der Beförderung von Werth- oder Nachnahmepacketen oder von sperrigen Packeten sich nicht zu befassen. Im nachstehenden Tarif befinden sich hierüber bei den einzelnen Ländern entsprechende Vermerke.

Im Verkehr mit denjenigen Ländern, die sperrige Packete nicht zulassen, dürfen die Postpakete in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten. Postpakete nach Argentinien und den Azoren (über Frankreich), nach Canada, Columbien (über Frankreich), Costa Rica (über Frankreich), Cypern (über Frankreich), Egypten und Griechenland (über Italien), Antillen, Niederländisch-Guyana und Madeira (über Frankreich), Malta (über Frankreich), Mauritius und Seychellen, Niederländisch-Indien, Portugal (über Frankreich und Spanien), Portugiesische Colonien, Salvador, Siam (über Frankreich) und Spanien dürfen außerdem 20 Cubikdecimeter, solche nach den französischen Colonien 25 Cubikdecimeter und solche nach Mexiko den Umfang von 120 Centimeter nicht überschreiten.

Jede Sendung muß der Dauer der Beförderung und dem Inhalte angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Außerdem muß jede Sendung mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschaftes verschlossen sein. Bei Postpaketen ohne Werthangabe können zum Verschluss auch Siegelmarken verwendet werden.

Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Im Falle der Werthangabe muß dieselbe sowohl in der Aufschrift des Packetes als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung